

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

zum Bebauungsplan

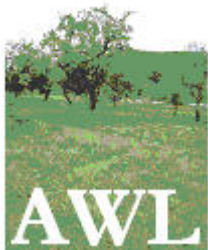
Parkfriedhof Nord

im Gebiet der

Stadt Lauffen
Landkreis Heilbronn

Auftraggeber:

Stadt Lauffen a. N.
Rathausstraße 10
74348 Lauffen am Neckar



Dipl.-Biol. Dieter Veile
Amselweg 10
74182 Obersulm

September 2025



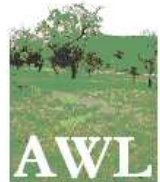
Vorhaben: Bebauungsplan Parkfriedhof Nord
Stadt Lauffen a. N., Landkreis Heilbronn

Projekt: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber: Stadt Lauffen a. N.
Rathausstraße 10
74348 Lauffen am Neckar

Auftragnehmer: Arbeitsgemeinschaft für Wasser- und Landschaftsplanung
Dieter Veile
Amselweg 10, 74182 Obersulm

Tel. 07130/452845
Mail: Dieter.Veile@t-online.de



Projektleitung: Dieter Veile (Dipl.-Biol.)

Projektbearbeitung: Dieter Veile (Dipl.-Biol.)
Dr. Heike de Vries (Dipl.-Biol.)

Bearbeitungszeitraum: März – September 2025

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Zielsetzung	5
2.	Rechtliche Grundlagen	5
3.	Untersuchungsgebiet	6
4.	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	11
5.	Methodik der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP)	11
5.1.	Relevanzprüfung	11
5.2.	Bestandserfassung	12
5.3.	Konfliktermittlung	13
5.4.	Ausnahmeprüfung	14
6.	Prüfrelevante Artengruppen	14
6.1.	Vögel	14
6.1.1.	Erfassungsmethodik	14
6.1.2.	Nachgewiesene Arten	14
6.1.3.	Konfliktermittlung	17
6.2.	Reptilien	20
6.2.1.	Erfassungsmethodik	20
6.2.2.	Nachweise	20
6.2.3.	Konfliktermittlung	20
6.3.	Schmetterlinge	20
6.3.1.	Erfassungsmethodik	20
6.3.2.	Nachgewiesene Arten	21
6.3.3.	Konfliktermittlung	21
7.	Gutachterliches Fazit	21
8.	Literatur	23

TABELLENVERZEICHNIS

1	Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet	15
2	Nichtbrutvogelarten im Untersuchungsgebiet	16

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

1	Lage des Untersuchungsgebiets mit Wirkraum und innerem Plangebiet	6
2	Zentrales Plangebiet mit regelmäßig gemähtem Grünland	8
3	Grünland der Ausprägung als frische Fettwiese mit Kahlstellen	8
4	Stumpflättriger Ampfer: eine Larvalfutterpflanze des Großen Feuerfalters	9
5	Ackerhummel an Wegwarte im Grünland im zentralen Plangebiet	9
6	Niederwüchsige Sträucher und Jungbäume neben der Charlottenstraße	9
7	Niederwüchsige Sträucher und Jungbäume neben der Charlottenstraße	9
8	Baumhecke als Abgrenzung des Parkfriedhofs neben dem Plangebiet	9
9	Baumhecke als Abgrenzung des Parkfriedhofs neben dem Plangebiet	9
10	Markanter Einzelbaum im südöstlichen Plangebiet	10
11	Fußweg, begrenzender Gehölzstreifen und Sportanlage östlich des Plange-	10
12	Anwesen Charlottenstraße 97 mit Apfelbaum und hochgewachsener Fichte	10
13	Gruppe von Bäumen im nordöstlichen Bereich des Plangebiets	10
14	Alter Obstbaum in Grünland des nordöstlichen Plangebiets	10
15	Start gefährdete Vierpunktameise mit Nest im Apfelbaum	10
16	Prüfverfahren für Vogelarten nach VS-RL und Arten nach Anhang IV der FFH-	12
17	Berücksichtigung weiterer national geschützter Arten nach der Eingriffsrege-	13
18	Lage der Revierzentren der Brutvogelarten	15
19	Aaskrähe im Nahebereich ihres Nestes im nördlichen Plangebiet	16
20	Brütende Wacholderdrossel auf Laubbaum im Friedhof	16

1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Mit dem Bebauungsplan Parkfriedhof nördlicher Teilabschnitt möchte die Stadt Lauffen a. N. im Sinne der Ressourcenschonung eine innerörtliche Freifläche planerisch zur Wohnbebauung vorbereiten. Das Plangebiet liegt im Südwesten der Stadt östlich der Charlottenstraße zwischen der Kaywaldschule und dem Parkfriedhof. Durch das Vorhaben erfolgen direkte Eingriffe in Grünland und eine Beeinträchtigungen diverser Gehölze. Diese stellen potentielle Lebensräume europarechtlich geschützter Arten (heimische Vogelarten, Arten nach Anhang IV FFH-RL) dar.

Zur Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt im Zuge des Genehmigungsverfahrens war eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich, mit deren Erstellung Herr Dipl.-Biol. Dieter Veile (Obersulm) beauftragt wurde. Während aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen das Vorkommen vieler streng geschützter Tierarten ausgeschlossen werden konnten, mussten hingegen die Artengruppen der Vögel sowie europarechtlich geschützte Vertreter von Reptilien und Schmetterlingen untersucht und artenschutzrechtlich bewertet werden. Die Ergebnisse der Untersuchungen und deren artenschutzrechtliche Bewertung sind in der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellt.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Auf europäischer Ebene gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben der „Richtlinie des Rats vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ oder „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ (92/43/EWG FFH-RL) sowie die „Richtlinie des Rats vom 02. April 1997 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ oder „EU-Vogelschutzrichtlinie“ (2009/147/EG VS-RL). Diese Vorgaben wurden durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 in unmittelbar geltendes Bundesrecht umgesetzt. Aufgrund der Zugriffsverbote und Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 und 6 ergibt sich für Planvorhaben, durch die Verbotstatbestände erfüllt werden könnten, die Anforderung, eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

Grundsätzlich gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG beziehen sich die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft und nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf die europäisch geschützten **Arten nach Anhang IV der FFH-RL** sowie die **europäischen Vogelarten nach der VS-RL**. Zeichnet sich für diese Artengruppen durch ein Vorhaben die Erfüllung von Verbotstatbeständen ab, so kann zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Anwendung kommen.

Alle weiteren Tier- und Pflanzenarten sind ebenso als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung, gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Dabei ist der Hinweis in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu beachten, dass (außer Vogelarten und „FFH-Arten“) solche Arten betroffen sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dies sind Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Hierunter fallen alle ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten, denen z. T. in Baden-Württemberg durch

das Zielartenkonzept ein zusätzliches planerisches Gewicht zugemessen wurde. Diese Artengruppen werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG berücksichtigt. Auf diese Vorgehensweise verweist die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).

3. UNTERSUCHUNGSGBIET (UG)

Das Untersuchungsgebiet liegt im Südwesten von Lauffen östlich der Charlottenstraße und zwischen der Kaywaldschule und dem Parkfriedhof. Es ist in das zentrale Plangebiet und einen umgebenden Wirkraum, in dem die Vogelfauna durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnte, gegliedert (Abb. 1).



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets mit Wirkraum (schwarz umrandet) und innerem Plangebiet (farbig unterlegt), Bildquelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Im Untersuchungsgebiet sind folgende Biotoptypen vorhanden:

Biototyp Bezeichnung	Biototyp-Nr. (nach LUBW)	Definition LUBW Spezifische Ausbildung im Untersuchungsbereich (wo nötig)
Fettwiese mittlerer Standorte	33.41	<p>Allgemeine Definition: Durch ein- oder mehrmalige jährliche Mahd gekennzeichnetes Grünland auf mäßig trockenen bis mäßig feuchten, gedüngten oder von Natur aus nicht besonders nährstoffarmen Standorten. Pflanzenbestand überwiegend aus Süßgräsern und zwei- bis mehrjährigen Kräutern und trotz Nutzungseinfluss die natürlichen Standortverhältnisse (z. B. Bodenfeuchte, Bodenart, Basengehalt) widerspiegelnd. In Abhängigkeit von Nutzungsintensität (Melioration, Düngung, Schnitthäufigkeit), Wüchsigkeit und Artenreichtum sehr unterschiedlich, Produktivität jedoch höher als bei Magerrasen.</p> <p>Verbreitet von der planaren bis zur hochmontanen Stufe. Je nach Nutzungs- und Standortverhältnissen mit unterschiedlicher Artenkombination. In manchen Regionen häufig als Streuobstwiese von hochstämmigen Obstbäumen bestanden.</p> <p>Das Grünland wird regelmäßig gepflegt. Es dominieren zwar lückenlos wachsende Obergräser, doch der Deckungsgrad insektenblütiger Kräuter beträgt hier ca. 50 %, was den Biotop als Nahrungshabitat für Tagfalterarten und Wildbeinen attraktiv macht. Als „nichtsauere“ Ampferart ist der Stumpfblättrige Ampfer (potentielle Larvalnahrungspflanze vom Großen Feuerfalter) vertreten. Der Große Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>, relevante Larvalfutterpflanze für <i>Maculinea</i>-Arten) kommt nicht vor.</p>
Feldhecke	41.22	<p>Allgemeine Definition: Linienförmige, schmale Gehölzbestände in der freien Landschaft aus Sträuchern und Bäumen oder nur aus Sträuchern. Je nach den Standortverhältnissen unterschiedliche Artenzusammensetzung, oft mit Straucharten der Gebüsche mittlerer oder trockenwarmer Standorte. Auch mit ausschlagfähigen Baumarten, randlich meist mit Arten der Saumvegetation. In der Regel spontan entstandene Gehölzbestände an Feldwegrändern, Hohlwegen, Parzellengrenzen, auf Steinriegeln und Böschungen, die im Gegensatz zu Gebüschern aufgrund menschlicher Eingriffe (angrenzende Nutzung, gelegentliches Auf-den-Stock-Setzen, Schnitt) ihre linienförmige Form behalten.</p> <p>Südlich des Plangebiets bildet eine dichtbelaubte, uneinsehbare Baumhecke ohne „Höhlenbäume“ die Grenze zum Parkfriedhof.</p>
Einzelbaum	45.30	<p>Einzel wachsender Baum außerhalb eines Gehölzbestandes.</p> <p>Im südöstlichen Plangebiet steht ein hoher Altbaum (Abb. 8) mit den Erfassungsnummern 980602 bzw. 594191 (Baumkartierung), der sich statisch stabil präsentiert und der über eine durch einen Specht angelegte Höhle verfügt. Der Rand der Höhle zeigt bereits einige Alterungsspuren. Wohl aufgrund angereichertem Nistmaterial von früheren Nestern, das nie durch brutwillige Vögel beseitigt wurde, war diese Höhle im Untersuchungszeitraum nicht von Vögeln oder Fledermäusen besetzt. Nördlich dieses Baums stehen ein junger Walnussbaum und ein Apfelbaum ohne Baumhöhle. Ein weiterer großer Baum befindet sich im nördlichen Untersuchungsgebiet direkt neben der Charlottenstraße, der über keine Baumhöhle verfügt.</p>

Völlig versiegelte Straße oder Weg	60.21	Allgemeine Definition: Fläche mit einem fugenfreien oder fugenarmen, wasserundurchlässigen Belag, meist Beton oder Asphalt. Pflanzenwuchs in der Regel nicht möglich.
Mischtyp von Nutz- und Ziergarten	60.63	Allgemeine Definition: Der Eigenversorgung mit Gemüse und Obst, der Erholung oder der Repräsentation dienende Flächen, in der Regel untergliedert in Gartenwege und Bereiche mit unterschiedlichen Kulturen. Im Gegensatz zum Feldgarten (37.30) meist eingezäunt, bei einem Wohnhaus oder in einem Kleingartengebiet liegend und häufig mit Gartenhaus und Gehölzen (Obstbäume, Ziersträucher). Ausprägung gemäß Untergliederung LUBW: Garten, der sowohl der Eigenversorgung mit Gemüse und Obst als auch der Erholung oder Repräsentationszwecken dient. Nördlich grenzt das Anwesen Charlottenstraße Nr. 97 an das Plangebiet, in dem sich aufgrund einer ganzjährigen Fütterung seitens der Eigentümer ständig weit überdurchschnittlich viele Vögel aufhalten. Hier befindet sich ein Apfelbaum, in dem sich eine Höhle befindet, die in der Vergangenheit als Nistplatz genutzt wurde. Ferner steht eine hohe Fichte in diesem Bereich.

Die nachfolgenden Abbildungen vermitteln Eindrücke der örtlichen Gegebenheiten.



Abb. 2: Blick auf das zentrale Plangebiet mit regelmäßig gemähtem Grünland und westlich verlaufender Charlottenstraße.



Abb. 3: Grünland der Ausprägung als frische Fettwiese mit Kahlstellen auf neben einem Fußweg und ohne Wühlmaushöhlen.



Abb. 4: Stumpfbliättriger Ampfer als potentielle Larvfutterpflanze des Großen Feuerfalters.



Abb. 5: Ackerhummel an Wegwarte im Grünland im zentralen Plangebiet.



Abb. 6: Niederwüchsige Sträucher und Jungbäume neben der Charlottenstraße am südwestlichen Rand des Plangebiets.



Abb. 7: Niederwüchsige Sträucher und Jungbäume neben der Charlottenstraße am südwestlichen Rand des Plangebiets.



Abb. 8: Baumhecke als Abgrenzung des Parkfriedhofs mit nördlich angrenzendem Plangebiet und Fußwegen.



Abb. 9: Baumhecke als Abgrenzung des Parkfriedhofs mit nördlich angrenzendem Plangebiet und Fußwegen.



Abb. 10: Markanter Einzelbaum im südöstlichen Plangebiet beim Parkfriedhof mit Höhle und angrenzendem Fußweg (rechter Bildrand).



Abb. 11: Fußweg zum Kindergarten und zum Friedhof, begrenzender Gehölzstreifen und Sportanlage östlich des Plangebiets.



Abb. 12: Anwesen Charlottenstraße 97 mit Apfelbaum mit Höhle und hochgewachsener Fichte.



Abb. 13: Gruppe von Bäumen im nordöstlichen Bereich des Plangebiets.



Abb. 14: Alter Obstbaum in Grünland des nordöstlichen Plangebiets mit nördlich angrenzendem Anwesen Charlottenstraße 97.



Abb. 15: Start gefährdete Vierpunktameise (*Dolichoderus quadripunctatus*) mit Nest im Apfelbaum.

4. VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Die durch ein Vorhaben zu erwartenden Wirkungen verweisen auf die mögliche Betroffenheit von Arten. Im Fall der Umsetzung des Planungsvorhabens zeichnen sich im zeitlichen Wechsel Wirkfaktoren ab, welche prinzipiell die planungsrelevanten europarechtlich geschützten Tierarten (Vogelarten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie), die Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung waren, erheblich und nachhaltig beeinträchtigen könnten (europarechtlich geschützte Pflanzenarten kommen aufgrund der Standorteigenschaften im Untersuchungsgebiet nicht vor). Dabei kann zwischen zeitlich befristeten, reversiblen Beeinträchtigungen und fortwährenden Beeinträchtigungen differenziert werden:

Baubedingte Wirkfaktoren	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Erdmodellierung des Plan- gebiets	Zeitweiliger Verlust von Habitatflächen durch Störung, Meideverhalten	➤ Vögel
Verdichtung des Bodens im Baufeld	Tötung fluchtunfähiger Arten in Fortpflan- zungs-, Entwicklungs- oder Ruhestätten (v.a. Winterquartiere)	➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
	Unterbindung von Eiablage oder Rückzug (Winterquartier) in lockerer Erde, Zerstörung von Wirtspflanzen	➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Lärm-, Staub- und Schad- stoffeinträge durch Bauma- schinen	qualitative Abwertung von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten und können zu Meide- bzw. Ausweichverhalten führen	➤ Vögel ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Anlagebedingte Wirkfaktoren	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Überbauung von Grünland mit einzelnen Obstbäumen	Verlust von Fortpflanzungsstätten und Nah- rungshabitaten	➤ Vögel ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Einträge von Geräuschen, menschliche Anwesenheit	Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen sind keine signifikanten Beeinträchtigungen der Fauna zu erwarten.	Keine Artengruppe

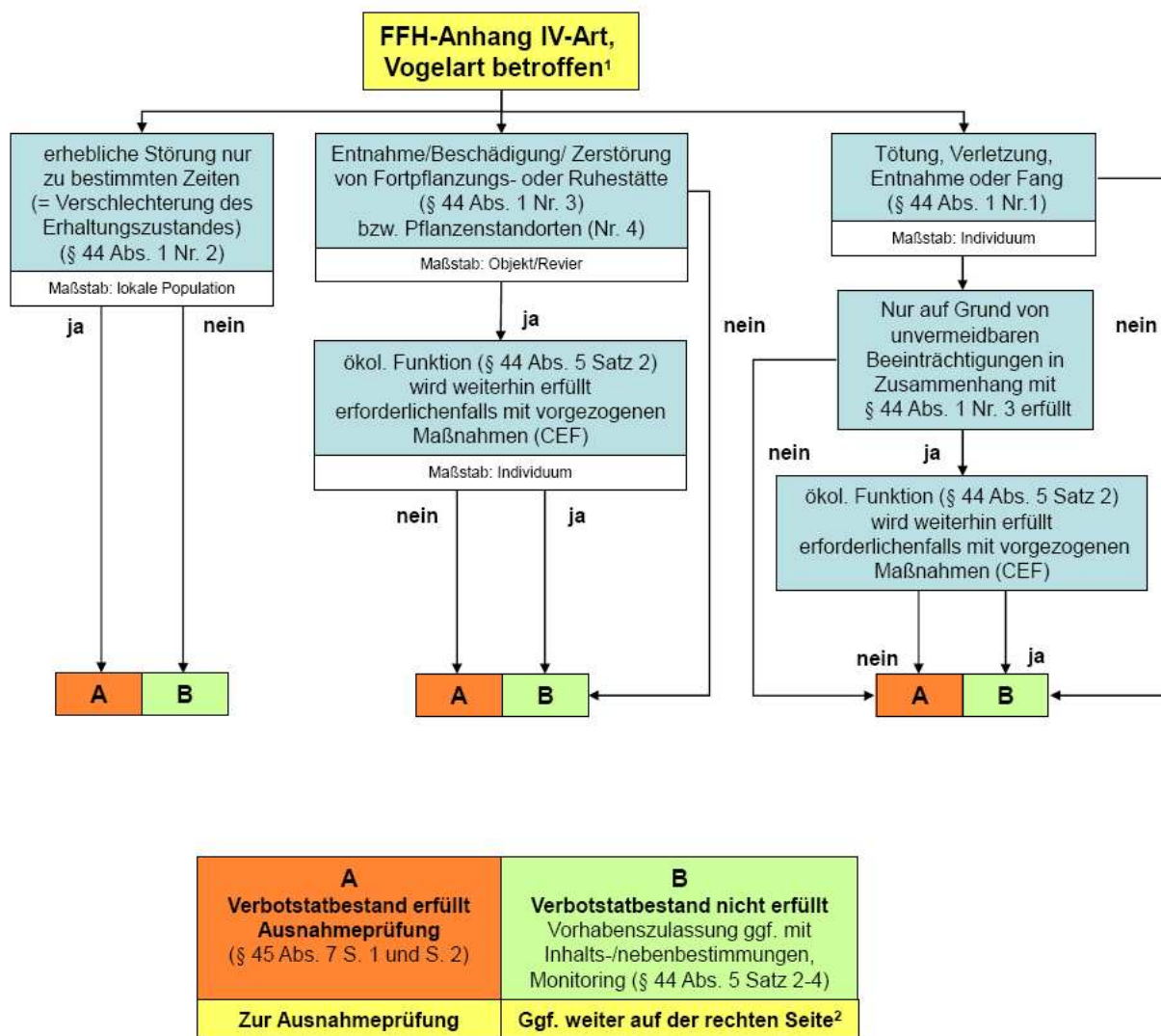
5. METHODIK DER SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (SAP)

5.1. RELEVANZPRÜFUNG

Dabei wird geprüft, welche „Arten der FFH-Richtlinie mit Vorkommen in Baden-Württemberg“ (nach LUBW) vom Vorhaben betroffen sein könnten. Durch eine Abschichtung, einem schrittweise vollzogenen Ausschlussverfahren anhand bestimmter Parameter (z.B. Verbreitung, Habitatansprüche) werden Arten als nicht relevant (da nicht vom Vorhaben betroffenen) identifiziert, um sie im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen.

5.2. BESTANDSERFASSUNG

Durch die Relevanzprüfung wurden für viele Arten der FFH-Richtlinie Vorkommen ausgeschlossen, da wesentliche Habitatvoraussetzungen nicht erfüllt sind und damit die Existenzgrundlagen fehlen. Aufgrund der vorhandenen Vegetationsstrukturen war hingegen mit eventuellen Vorkommen von Vögeln sowie europarechtlich geschützten Vertreter von Reptilien (Zauneidechse) und von Schmetterlingen (Großen Feuerfalter, Nachtkerzenschwärmer) zu rechnen. Daher wurden für diese Taxa eine Bestandserfassung und die Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durchgeführt.



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

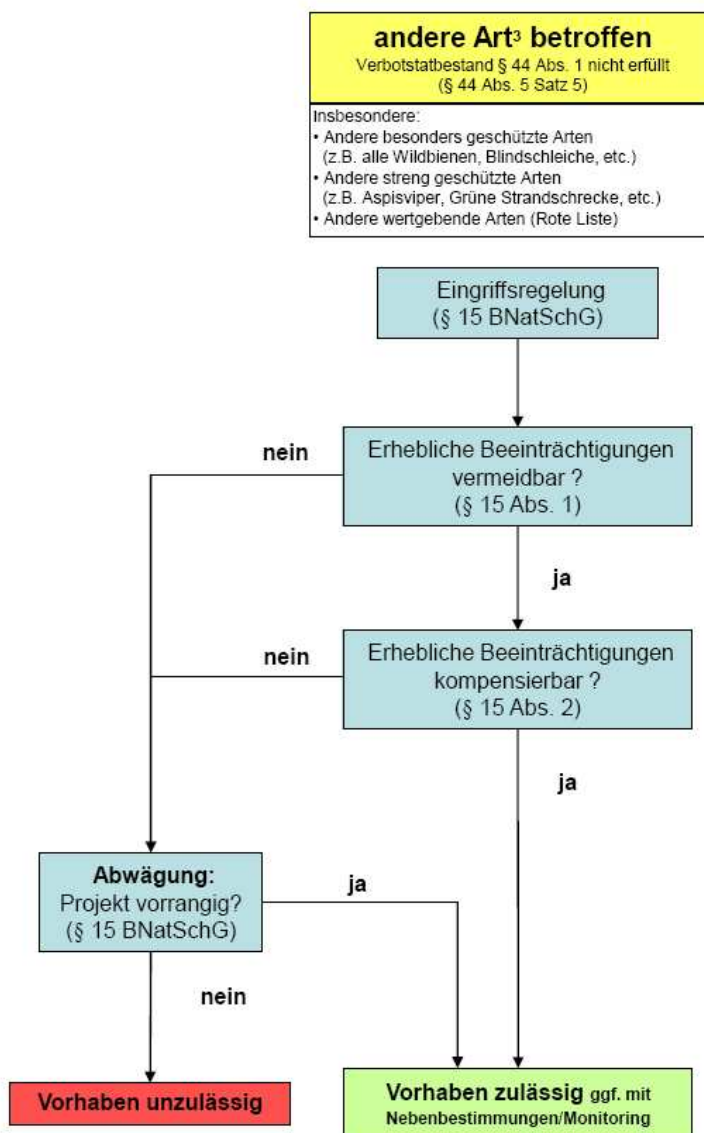
² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (November 2011)

Abb. 16: Prüfverfahren für Vogelarten nach VS-RL und Arten nach Anhang IV der FFH-RL

5.3. KONFLIKTERMITTLUNG

Für europäische Vogelarten und für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten gilt der Verfahrensablauf von Abbildung 16. Die betroffenen Arten werden üblicherweise einzeln behandelt. Erfüllen mehrere Arten jedoch ähnliche ökologische Ansprüche, so werden diese zu sogenannten Gilden zusammengefasst und im Weiteren als Gruppe artenschutzrechtlich überprüft. Alle weiteren Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt (Abbildung 17).



³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG.
 Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

Abb. 17: Berücksichtigung weiterer national geschützter Arten nach der Eingriffsregelung

5.4. AUSNAHMEPRÜFUNG

Sollte sich bei der Prüfung von Verbotstatbeständen ergeben, dass eine der Arten vom Vorhaben betroffen ist, so wird untersucht, ob Voraussetzungen gegeben sind, welche die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung i. S. v. § 45 Abs. 7 BNatSchG ermöglichen würden.

6. PRÜFRELEVANTE ARTENGRUPPEN

6.1. VOGELARTEN

6.1.1. Erfassungsmethodik

Die Erfassung der vorhandenen Vogelarten erfolgte anhand von 6 Begehungen im Abstand von mindesten einer Woche, bei denen in Anlehnung an das Verfahren der Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005) auf die Aktivitäten der Vögel geachtet wurde. Als Indiz für ein mögliches Brutrevier wurde Reviergesang eingestuft, und der Transport von Nistmaterial und Futter sowie Warnrufe wurden als starker Bruthinweis gewertet. Dadurch wird eine relativ genaue Aussage über die Lage von Revieren und Siedlungsdichten erreicht. Die Witterung war bei allen Terminen für eine Erfassung von Vögeln günstig, eine hohe Aktivität war gewährleistet:

Datum	Uhrzeit	Himmel	Niederschlag	Wind	Temperatur
04.04.2025	08 ¹⁵ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	13 ⁰ C
15.04.2025	07 ⁴⁵ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	12 ⁰ C
30.04.2025	08 ⁰⁰ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	windstill	17 ⁰ C
13.05.2025	09 ⁰⁰ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	16 ⁰ C
27.05.2025	08 ⁰⁰ Uhr	fast wolkenlos	nein	leichter Wind	15 ⁰ C
14.06.2025	07 ³⁰ Uhr	fast wolkenlos	nein	leichter Wind	23 ⁰ C

Beim gleichmäßig langsamen Begehen des Untersuchungsgebiets wurden alle angetroffenen Brutvögel lagegenau in Tageskarten eingetragen. Aufgrund der Lage der korrespondierenden Positionen der bruthinweisenden Artnachweise wurden „Papierreviere“ abgegrenzt. Ein Papierrevier ist nicht mit einem realen Revier identisch, beschreibt aber relativ genau die ungefähre Lage und die Mindestgröße eines tatsächlichen Reviers.

6.1.2 Nachweise

Insgesamt wurden 9 Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, die mit 10 Brutpaaren vertreten waren. Die ungefähre Lage der Brutrevierzentren (Nester oder räumlich gemittelt aus Singwarten sind in Abb. 18) dargestellt. Alle Arten sind in Deutschland relativ häufig und in den verschiedensten Lebensräumen regelmäßig vertreten. Die Anzahl der Brutvogelarten ist in Anbetracht der geringen Größe und des begrenzten Gehölzangebotes als relativ hoch zu bewerten.

Tabelle 1 bietet eine Übersicht über die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten, die Anzahl der Brutpaare und deren Einstufung in den Roten Listen.

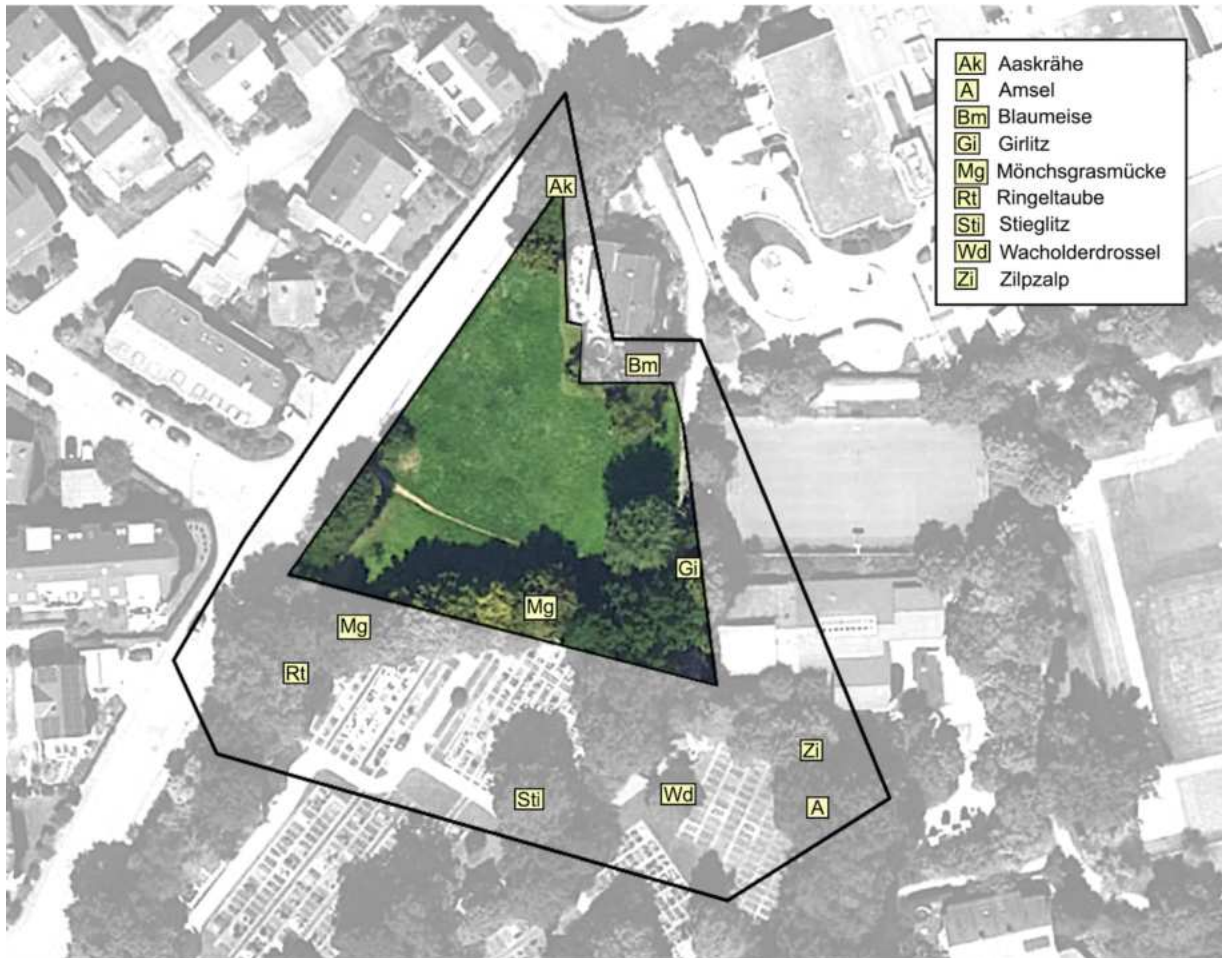


Abb. 18: Lage der Revierzentren der Brutvogelarten

Tabelle 1: Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet						
Euring-code	Brutvogelart	DDA-Kurzel	Brut-reviere	Einstufung RL		BNatSchG
				D	BW	
15670	Aaskrahe (<i>Corvus corone</i>)	Ak	1	-	-	§
11870	Amsel (<i>Turdus merula</i>)	A	1	-	-	§
14620	Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	Bm	1	-	-	§
16400	Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	Gi	1	-	-	§
12770	Monchsgrasmucke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	Mg	2	-	-	§
06700	Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	Rt	1	-	-	§
16530	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	Sti	1	-	-	§
11980	Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)	Wd	1	-	-	§
13110	Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	Zi	1	-	-	§

Rote Liste: V = Vorwarnliste 3 = gefahrdet 2 = stark gefahrdet
 BNatSchG: § = besonders geschutzt



Abb. 19: Aaskrahe im Nahebereich ihres Nestes im nordlichen Plangebiet.



Abb. 20: Brutende Wacholderdrossel auf Laubbaum im Friedhof.

Weitere 11 Arten suchten das Untersuchungsgebiet als Nahrungsgaste auf oder wurden nur einmalig beim Uberflug beobachtet (vgl. Tab. 2).

Tabelle 2: Nichtbrutvogelarten im Untersuchungsgebiet							
Euring-code	Vogelart	DDA-Kurzel	Nahrungsgast	Uberflug/ Durchzug	Einstufung RL		BNatSchG
					D	BW	
10200	Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	Ba			-	-	§
15490	Elster (<i>Pica pica</i>)	E			-	-	§
16490	Grunfink (<i>Carduelis chloris</i>)	Gf			-	-	§
11210	Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	Hr			-	-	§
15910	Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)	H			V	V	§
14790	Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)	Kl			-	-	§
14640	Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	K			-	-	§
07950	Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	Ms			-	-	§
10010	Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	M			V	V	§
15820	Star (<i>Sturnus major</i>)	S			3	-	§
03040	Turmfalke (<i>Falco tinnuculus</i>)	Tf			-	-	§

Rote Liste: D = Deutschland BW = Baden-Wurttemberg V = Vorwarnliste
 BNatSchG: § = besonders geschutzt §§ = streng geschutzt

6.1.3 Konfliktermittlung

Für die Konfliktermittlung werden die ungefährdeten Arten zu Gilden zusammengefasst behandelt, wobei nur die im Untersuchungsgebiet brütenden Arten berücksichtigt werden. Unter einer Gilde wird eine Gruppe von Arten verstanden, welche ungeachtet ihres Verwandtschaftsgrades auf ähnliche Weise vergleichbare Ressourcen nutzt. Für die Bildung von Gilden wurde hier der Aspekt „Nistplatztyp“ herangezogen. Diese Gilden wurden im Folgenden als Bewertungseinheit behandelt:

<p>Betroffenheit nichtgefährdeter höhlenbrütender Vogelarten: Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)</p> <p style="text-align: right;">Europäische Vogelart nach VRL</p>
<p>1. Grundinformationen</p> <p>Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: <u>günstig</u></p> <p>Die Art ist in vielen Habitattypen mit ausreichenden Gehölzvorkommen allgemein regelmäßig und häufig vertreten (Wälder, Feldgehölze, Parkanlagen, z. T. Hausgärten).</p> <p>Lokale Populationen:</p> <p>Im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebiets befinden sich ein mit Gehölzen durchgrünter Siedlungsbereich mit punktuell platzierten Nistkästen und der Hangwald der alten Neckarschleife, dessen ältere Bäume über Höhlen verfügen. Somit ist für höhlenbrütende Vogelarten allgemein ein gutes Nistplatzangebot vorhanden. Obwohl keine Revierbestandszahl existiert, muss aufgrund der günstigen Strukturen gefolgert werden, dass sich die Population der Art allgemein auf das gesamte weitere Umfeld erstreckt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: <u>günstig</u></p>
<p>2. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</p>
<p>2.1. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Der Brutplatz der Art befindet sich außerhalb des Plangebiets und ist nicht vom Vorhaben betroffen. Somit werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt.</p> <p>Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich</p> <p>CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich</p> <p>Schädigungsverbot: nicht erfüllt</p>
<p>2.2. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen im Umfeld des Plangebiets werden nicht zur weitläufigen Abwanderung brutwilliger Individuen führen, da sich die Habitatqualität im Umfeld des Plangebiets nicht nachhaltig verschlechtert. Eine erhebliche Störung der Arten, die den Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Populationen verschlechtert, erfolgt durch das Vorhaben nicht. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung dieser Gilde darstellt, treten nicht ein. Es erfolgt kein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG.</p> <p>Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich</p>

Betroffenheit nichtgefährdeter höhlenbrütender Vogelarten: Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich Schädigungsverbot: nicht erfüllt	
2.3. Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Der Brutplatz der Art befindet sich außerhalb des Plangebiets und ist nicht vom Vorhaben betroffen. Tötungen von Individuen der Blaumeise (Eier, fluchtunfähige Jungvögel) können daher ausgeschlossen werden. Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich Tötungsverbot: nicht erfüllt	

Betroffenheit ungefährdeter gehölzbrütender Vogelarten (Nester im Geäst oder an Stämmen): Aaskrähne (<i>Corvus corone</i>), Amsel (<i>Turdus merula</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)
Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL
1. Grundinformationen Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: <u>günstig</u> Begründung: Alle Arten sind in Habitattypen mit ausreichenden Gehölzvorkommen häufig vertreten (Wälder, Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume, Parkanlagen, Hausgärten) und allgemein verbreitet. Für keine der Arten sind in der landesweiten Bestandsentwicklung rückläufige Tendenzen zu verzeichnen. Lokale Populationen: Im Umfeld des Untersuchungsgebiets befinden sich ein mit Gehölzen durchgrünter Siedlungsbereich mit punktuell platzierten Nistkästen und der Hangwald der alten Neckarschleife. Für astbrütende Vogelarten ist folglich ein gutes Nistplatzangebot vorhanden. Obwohl keine Revierbestandszahlen existieren, muss aufgrund der günstigen Strukturen gefolgert werden, dass sich die Populationen der Arten allgemein auf das gesamte weitere Umfeld erstrecken. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit: <u>günstig</u>

Betroffenheit ungefährdeter gehölzbrütender Vogelarten (Nester im Geäst oder an Stämmen):

Aaskrähe (*Corvus corone*), Amsel (*Turdus merula*), Girlitz (*Serinus serinus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

2.1. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da fast alle Arten ihre Nester alljährlich neu und an anderer Stelle als im Vorjahr anlegen, ist für sie bezüglich des Vorhabens § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

2.2. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen im Umfeld des zukünftigen Baufeldes werden nicht zur Abwanderung brutwilliger Individuen in angrenzende Bereiche führen, da alle Arten kulturfolgend und relativ störungsunempfindlich sind. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung dieser Artengruppe darstellen, treten nicht ein.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

2.3. Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Sollten im Zusammenhang mit Erdarbeiten im Plangebiet während der Brutzeit im zukünftigen Baufeld Gehölze gerodet werden, so sind Tierverluste (Eier, fluchtunfähige Jungvögel) für Vertreter dieser Gilde nicht auszuschließen, da mehrere Arten dieser Gilde im Plangebiet brüteten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: gemäß §39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG keine Gehölzrodungen zwischen 1. März und 30. September

Tötungsverbot: nicht erfüllt

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

6.2. REPTILIEN

6.2.1. Erfassungsmethodik

Aufgrund der Habitatstrukturen konnten Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht völlig ausgeschlossen werden. Methodisch sind Eidechsenarten grundsätzlich am besten durch Sichtungsgänge zu erfassen. Das Hauptaugenmerk lag dabei auf möglichen Aufwärmplätzen im Bereich der Fußwege und anderer relativ spärlich bewachsenen Stellen sowie die Randbereiche von Gehölzen. Ebenso wurde das Grünland nach alten Wühlmausgängen abgesucht, in denen Zauneidechsen gerne Zuflucht suchen und die ihnen günstige Überwinterungsgelegenheiten bieten. Insgesamt wurden bei günstiger Witterung sechs Begehungen durchgeführt:

Datum	Uhrzeit	Himmel	Niederschlag	Wind	Temperatur
30.04.2025	08 ⁰⁰ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	windstill	17 ⁰ C
13.05.2025	09 ⁰⁰ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	16 ⁰ C
27.05.2025	08 ⁰⁰ Uhr	fast wolkenlos	nein	leichter Wind	15 ⁰ C
14.06.2025	07 ³⁰ Uhr	fast wolkenlos	nein	leichter Wind	23 ⁰ C
02.07.2025	10 ⁰⁰ Uhr	fast wolkenlos	nein	leichter Wind	26 ⁰ C
02.09.2025	12 ⁰⁰ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	21 ⁰ C

6.2.2. Nachgewiesene Arten

Bei keiner der Begehungen wurde ein Individuum einer Eidechsenart angetroffen. Offenbar ist das Plangebiet nicht von Eidechsenarten besiedelt, obwohl die niederwüchsigen Sträucher neben der Charlottenstraße, die alljährlich stark zurückgeschnitten werden, günstige Versteckmöglichkeiten für Reptilien (Zauneidechse bieten würden).

6.2.3. Konfliktermittlung

Durch das Vorhaben werden bezüglich Reptilienarten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

6.3. SCHMETTERLINGE

6.3.1. Erfassungsmethodik

Aufgrund der vorhandenen Vegetation und der naturräumlichen Lage des Untersuchungsgebiets konnten Vorkommen vom Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und vom Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) nicht ausgeschlossen werden.

Datum	Uhrzeit	Himmel	Niederschlag	Wind	Temperatur
30.04.2025	08 ⁰⁰ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	windstill	17 ⁰ C
13.05.2025	09 ⁰⁰ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	16 ⁰ C
27.05.2025	08 ⁰⁰ Uhr	fast wolkenlos	nein	leichter Wind	15 ⁰ C
14.06.2025	07 ³⁰ Uhr	fast wolkenlos	nein	leichter Wind	23 ⁰ C
02.07.2025	10 ⁰⁰ Uhr	fast wolkenlos	nein	leichter Wind	26 ⁰ C
02.09.2025	12 ⁰⁰ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	21 ⁰ C

Daher wurde u. a. bei den Geländegängen zur Kontrolle von Reptilienvorkommen gezielt nach diesen Arten gesucht, wobei folgende Methoden angewandt wurden:

Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Die Untersuchung möglicher Vorkommen dieses Schwärmers erfolgte durch die Suche nach den auffallend gezeichneten Raupen an deren Nahrungspflanzen. Besonders bevorzugt werden das Zottige Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) und das Kleinblütige Weidenröschen (*Epilobium parviflorum*), andere *Epilobium*-Arten oder die Nachtkerze (*Oenothera biennis*) werden nur selten zur Eiablage gewählt.

Mögliche Lichtfänge wären wenig erfolgversprechend gewesen, da der Falter in Anbetracht seines großen Aktionsraums nur sporadisch präsent ist und Lichtquellen erfahrungsgemäß nur selten angefliegen werden.

Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

An den Terminen wurde nach Imagines gesucht, die aufgrund ihrer Leuchtfarbe leicht zu entdecken sind. Weiterhin wurde an der potentiellen Larvalfutterpflanze stichprobenartig nach Resten der tortenähnlichen Eiern gesucht. Hierbei kam der Stumpflättrige Ampfer (*Rumex obtusifolius*) in Betracht, bei dem es sich um eine oxalsäurearme („nichtsauere“) Ampferart handelt. An sauerschmeckenden Ampferarten erfolgt keine Eiablage.

6.3.2 Nachgewiesene Arten

Bei keiner der Begehungen wurde ein Individuum einer der Arten nachgewiesen werden. Weder Eier, Raupen noch Adulttiere wurden im Untersuchungsgebiet vorgefunden.

6.3.3 Konfliktermittlung

Durch das Vorhaben werden bezüglich europarechtlich und streng geschützter Schmetterlingsarten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

7. GUTACHTERLICHES FAZIT

Zum Bebauungsplanverfahren Parkfriedhof Nord der Stadt Lauffen a. N. wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt, deren zu erbringender Untersuchungsinhalt aus den vorhandenen Strukturen abgeleitet wurde und deren Methodik vorhabensüblich ist. Dazu wurden die Vorkommen von Vögeln sowie europa-

rechtlich geschützte Reptilien und Schmetterlingen . untersucht, erfasst und bezüglich der zu erwartenden Eingriffe artenschutzrechtlich bewertet. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Bewertung können wie folgt zusammengefasst werden:

Vögel:

Insgesamt wurden 9 Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, die mit 10 Brutpaaren vertreten waren. Durch die Umsetzung des Planungsvorhabens werden im Plangebiet einzelne überwiegend junge Bäume gerodet, die in Zukunft als Nistplatz genutzt werden könnten. Zur Vermeidung von möglichen Tötungen von Individuen (Eier, fluchtunfähige Nestlinge) astbrütender Vogelarten muss die Maßgabe nach § 39 BNatSchG Abs. 5 eingehalten werden, nach der vom 01.03.-30.09. keine Gehölze gerodet werden dürfen.

Europarechtlich geschützte Reptilien und Schmetterlinge:

Durch das Vorhaben werden bezüglich rechtlich geschützter Reptilien und Schmetterlingen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt, da im Untersuchungsgebiet keine Vertreter dieser Arten nachgewiesen wurden.

8. LITERATURAUSWAHL

- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege u. Naturschutz. 55: 434 S.
- Europäische Kommission (EU) (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgült. Fassung Februar 2007: 96 S.
- Hölzinger, J. et al. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel 2. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 3.2, Karlsruhe: 861 S.
- Hölzinger, J. et al. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Nicht-Singvögel 3. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 2.3, Ulmer-Verl., Stuttgart: 547 S.
- Hölzinger, J. et al. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S.
- Hölzinger, J. et al. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs, Nicht-Singvögel 2. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 2.2, Ulmer-Verl., Stuttgart: 880 S.
- Hölzinger, J., H-G. Bauer, M. Boschert & U. Mahler (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. – Ornith. Jh. Bd. 22 H.1, Remseck: 172 S.
- Lauffer, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73: S. 103-135.
- Lauffer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs: Ulmer-Verl., Stuttgart: 806 S.
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2004): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: 176 S.
- Reinhardt, R. & Bolz, R. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionidae et Hesperioidea) Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167-194.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Selbstverlag Radolfzell: 792 S.
- Südbeck, P. Bauer. H.-G., Boschert, M., Boye, P. & Knief, W. (2009). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung vom 30. Dezember 2007. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1). 2009. Bundesamt für Naturschutz: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. S. 159-277